

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musiklehrer der
Hochschule für Musik Freiburg i. Br.**

vom 22. Dezember 2000

Aufgrund von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz - KHG) in der Fassung vom 06.12.1999 (Ges.Blatt 1999 S. 517) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg in seiner Sitzung am 08. November 2000 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musiklehrer als Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg hat der Prüfungsordnung mit Erlaß vom 14.12.2000 zugestimmt.

Die männlichen Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Sie dient dem Nachweis der künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten, die für den Beruf eines Musiklehrers erforderlich sind.

§ 2

Diplomgrad

Die Hochschule für Musik Freiburg verleiht dem Kandidaten nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Musiklehrer" mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches.

§ 3

Fächerverbindungen

Die Diplomprüfung kann in jedem an der Hochschule für Musik Freiburg vertretenen Instrumentalfach, im Fach Gesang sowie in den Fächern Rhythmik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie und Gehörbildung abgelegt werden. Die Diplomprüfung in den Fächern Rhythmik, Elementare Musikpädagogik, Musiktheorie und Gehörbildung (2. Hauptfach) kann nur in Verbindung mit einer

Diplomprüfung in einem ersten Hauptfach oder in Verbindung mit der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt werden. Das Hauptfach Orgel kann nur in Verbindung mit der Diplom-Prüfung Kirchenmusik (B) abgelegt werden. Der Antrag auf Zulassung muß spätestens zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung erfolgen.

§ 4

Studiendauer, Prüfungen, Meldefristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. In Fächern, die als zweites Hauptfach belegt werden beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester, im Fach Gehörbildung 4 Semester. Wird neben dem Hauptfach ein zweites Hauptfach belegt verlängert sich die Regelstudienzeit für das zweite Hauptfach um 2 auf insgesamt 10 Semester.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens am Ende des siebten Semesters abgeschlossen sein. Der Diplom-Vorprüfung geht die Zwischenprüfung voraus.
- (3) Beginn und Dauer der Meldefristen für die Prüfungen werden vom Senat beschlossen und durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor oder ein von ihm benannter Stellvertreter aus der Reihe der Professoren als Vorsitzender, ein hauptberuflicher Professor und ein weiterer Hochschullehrer, der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und ein Student. Mit Ausnahme des Rektors bzw. des von ihm benannten Professors werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen. Bei Fragen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art haben der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen und der Student kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6

Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommissionen werden vom Prüfungsausschuß bestellt. Die Fachgruppen sollen hierzu Vorschläge einbringen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Die Prüfungskommission für die Zwischenprüfung besteht aus mindestens 3 Hochschullehrern der betreffenden Fachgruppe.
- (3) Die Prüfungskommissionen für die Diplom-Vorprüfung bestehen aus mindestens zwei Hochschullehrern der betreffenden Fachgruppe. Der Prüfungsausschuß benennt den Vorsitzenden. Sofern eine Kommission nur aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, falls sich diese beiden Mitglieder in der Bewertung einer Prüfungsleistung nicht einigen.
- (4) Die Prüfungskommissionen im Hauptfach bestehen aus dem Rektor und mindestens 2 weiteren Hochschullehrern. Vorsitzender ist der Rektor. Er kann den Vorsitz übertragen.
- (5) Die Prüfungskommissionen der weiteren Prüfungen der Diplomprüfung bestehen aus mindestens 3 Hochschullehrern, der schriftlichen Prüfungen aus 2 Hochschullehrern. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Vorsitzenden.
- (6) Der Kandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission beantragen, daß ein Prüfer in den Fächern des Instrumental- und Gesangsunterrichts und der Methodik wegen Besorgnis der Befangenheit von seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich ein Prüfer für befangen, findet Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann abweichend von Absatz 3 höchstens zwei geeignete Persönlichkeiten zusätzlich in die Kommission der Diplomprüfung berufen, die nicht der Hochschule für Musik Freiburg angehören.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, gibt die zuständige Fachgruppe eine Stellungnahme ab. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beteiligt werden.
- (3) Die Entscheidung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen werden in den einzelnen Fächern folgende Noten (Fachnoten) verwendet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Soweit Prüfungen eines Faches, das nicht Hauptfach ist, aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, können für diese Prüfungsleistungen halbe Zwischennoten gegeben werden. Die Fachnote errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die 1,5 oder besser ist, wird die Fachnote 1 gegeben. Ist sie schlechter als 1,5 wird die Fachnote 2 gegeben. Dies gilt entsprechend für die Durchschnittsnoten zwischen 2 und 3 und zwischen 3 und 4. Ergibt sich rechnerisch eine Durchschnittsnote, die schlechter als 4,0 ist, wird die Leistung mit der Fachnote 5 bewertet.

- (2) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen im Hauptfach werden abweichend von Absatz 1 zum Zwecke einer differenzierten Beurteilung durch die Vergabe von Punkten ermittelt:

24 bis 22 Punkte	=	eine hervorragende Leistung	=	sehr gut	=	1
21 bis 18 Punkte	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	=	gut	=	2
17 bis 14 Punkte	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	befriedigend	=	3
13 bis 11 Punkte	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	=	ausreichend	=	4
10 Punkte und weniger	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	=	nicht ausreichend	=	5

Es können nur ganze Punktzahlen gegeben werden. Ergeben sich im Falle der Errechnung des Durchschnitts Dezimalstellen, werden sie ab 0,5 aufgerundet, unter 0,5 abgerundet. Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den Prüfungsleistungen erzielten Punkte. Dezimalstellen werden in gleicher Weise auf- oder abgerundet.

- (3) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Kandidaten beigelegt wird. Sie muß neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung
- die Mitglieder der Prüfungskommission
- Dauer und Inhalt der Prüfung
- die Bewertung und eine kurze Beurteilung
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfungen im Hauptfach Gesang, in den instrumentalen Hauptfächern und künstlerische Darbietungen im Hauptfach Rhythmik sind in der Regel öffentlich. Die anderen Prüfungen, die schriftlichen ausgenommen, sind in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

II. Zwischenprüfung

§ 12

Prüfungszeitraum, Meldetermine

- (1) Die Zwischenprüfung ist spätestens am Ende des vierten Semesters abzulegen. Eine zusätzliche Zwischenprüfung ist auf Antrag des Hauptfachlehrers möglich.
- (2) Der späteste Meldetermin für alle Prüfungsteile ist der 15. Mai bzw. 15. Dezember des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll.
- (3) Hat der Student sich nicht zu dem gemäß Absatz 2 letztmöglichen Termin zur Prüfung gemeldet, wird ein Termin von amtswegen anberaumt, es sei denn, die Meldung wäre aus Gründen unterblieben, die der Student nicht zu vertreten hat.

§ 13

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen in den einzelnen Fächern ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) In der Meldung müssen angegeben werden
 - a) die zu prüfenden Fächer
 - b) die bereits abgelegten Prüfungen
 - c) die Zahl der absolvierten Fachsemester
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Student nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
- der Student in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Zwischenprüfung bereits bestanden oder eine solche Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Student zu vertreten hat oder
- die Unterlagen unvollständig sind.

§ 14

Prüfungsinhalte

Die Prüfung in einem instrumentalen Hauptfach oder Gesang besteht aus einem in der Regel hochschulöffentlichen Vortrag von Werken verschiedener Stilrichtungen.

Dauer: ca. 20 Minuten

§ 15

Wiederholung der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum folgenden Prüfungstermin abzulegen. Hat der Student eine Zwischenprüfung, die am Ende des vierten Semesters abzulegen ist, nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so findet die Wiederholungsprüfung abweichend von Satz 2 innerhalb der ersten sechs Wochen des folgenden Semesters statt. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang.

§ 16

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Hochschule.
- (2) Hat der Student die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, daß der Kandidat noch zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Meldung und Zulassung

- (1) Die erste Meldung zur Prüfung in einem Fach, dessen Absolvierung Bestandteil der Diplom-Vorprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zur Diplom-Vorprüfung. Der Kandidat muß sich darüber hinaus zu allen weiteren Prüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung jeweils fristgerecht melden. Die Reihenfolge, in der er die Prüfungen ablegt, liegt in seinem Ermessen.
- (2) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung sind beizufügen
 - der Nachweis der abgeschlossenen Zwischenprüfung an der Hochschule für Musik Freiburg
 - Testate über die Teilnahme an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang
 - Nachweise über die in der Studienordnung vorgeschriebenen Praxissemester
 - eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist oder
 - der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung bereits bestanden hat oder die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat
 - die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Student zu vertreten hat oder
 - die Unterlagen unvollständig sind.

§ 18

Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Fächer
- a) Musiktheorie
 - b) Klavier bzw. Cembalo (soweit nicht Hauptfach Gitarre, Laute, Cembalo/ Fortepiano oder Akkordeon)
 - c) Gehörbildung I
 - d) Gehörbildung II
 - e) Musikwissenschaft
 - f) Musikpädagogik
 - g) Italienisch (nur für Kandidaten mit Hauptfach Gesang)
 - h) Sprecherziehung (nur für Kandidaten mit Hauptfach Gesang)
 - i) Generalbaßspiel (nur für Kandidaten mit dem 2. Hauptfach Musiktheorie)
 - j) Partiturspiel (nur für Kandidaten mit dem 2. Hauptfach Musiktheorie)

Die Anforderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage I.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erreicht wird.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im folgenden Semester abzulegen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, daß der Student zu einem anderen Studiengang zugelassen ist.
- (4) Hat der Kandidat in einem oder in mehreren Fächern die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.
- (2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Diplomprüfung

§ 20

Meldung und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:
 - a) Das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung.
 - b) Das Prüfungsprogramm im Hauptfach bis spätestens 4 Wochen vor dem Hauptfachprüfungstermin.
 - c) Eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.
 - d) Nachweise über die Teilnahme an den in der Studienordnung vorgesehenen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang.
 - e) Von Kandidaten mit dem 2. Hauptfach Musiktheorie
 - eine größere Arbeit im Stil des 16. oder 18. Jahrhunderts
 - eigene Kompositionen und/oder Instrumentationen
 - eine größere schriftliche Analyse
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
 - a) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - der Kandidat länger als vier Semester exmatrikuliert ist

- die Unterlagen unvollständig sind
 - das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht
 - der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung bereits bestanden oder die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Hauptfachstudiums.

§ 21

Umfang und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung umfaßt das jeweilige Hauptfach, gegebenenfalls ein 2. Hauptfach oder Wahlpflichtfach bzw. das Zusatzfach Dirigieren sowie die Methodik des Hauptfaches und die Diplomarbeit (Anforderungen sowie Dauer vgl. Anlage).
- (2) Im instrumentalen Hauptfach und im Hauptfach Gesang wird das Prüfungsprogramm in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen. Im 2. Hauptfach Musiktheorie besteht die Diplomprüfung aus Hausarbeiten, Klausur und mündlicher Prüfung. Im 2. Hauptfach Gehörbildung besteht die Diplomprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Im 2. Hauptfach Rhythmik besteht die Diplomprüfung aus der Vorführung einer Gruppenchoreographie, Improvisationen und 2 Lehrproben, im 2. Hauptfach Elementare Musikpädagogik aus 2 Lehrproben, Vorführung einer Gruppenstudie und Improvisationen. In anderen 2. Hauptfächern wird das Prüfungsprogramm in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen. Die Anforderungen der Prüfung im im Zusatzfach Dirigieren sind in der Anlage festgelegt.
- (3) Die Prüfung in Methodik umfaßt zwei Lehrproben mit anschließendem Kolloquium. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht über die eigene Unterrichtspraxis einzureichen.
- (4) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, in der der Kandidat die Fähigkeit erweisen soll, sich innerhalb einer vorgegebenen Frist mit einer selbst gewählten Thematik vertraut zu machen, sie selbständig zu bearbeiten und in klarer Form darzustellen.
Die Diplomarbeit muß ein Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis aller benutzten

Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung des Kandidaten darüber enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfaßt wurde.

Die Arbeit ist im Fach Musikpädagogik oder Musikwissenschaft anzufertigen. Wenn die Klausur im Fach Musikwissenschaft angefertigt wird, dann muß die Diplomarbeit in Musikpädagogik geschrieben werden und umgekehrt (siehe: Anlage zur Prüfungsordnung, Diplomvorprüfung 5.2 und 6.2). Der Kandidat wählt eine für das Fach zuständige Lehrkraft zur Betreuung aus. Das Thema muß mit der betreuenden Lehrkraft abgesprochen und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Anmeldung – wiederum in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft – geändert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate und muß im letzten Studiensemester beginnen. Der Zeitpunkt der Anmeldung und der Abgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.

Die Arbeit ist gebunden und in Maschinschrift in zwei Exemplaren einzureichen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß dem Prüfungsamt vorgelegt, dann hat der Kandidat diesen Prüfungsteil der Diplomprüfung nicht bestanden. Weist der Kandidat jedoch nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung gehindert ist oder war, kann die Bearbeitungsdauer um die entsprechende Zeit, höchstens jedoch um drei Monate, verlängert werden.

Die betreuende Lehrkraft sowie ein Koreferent bewerten die Arbeit in Form eines schriftlichen Kurzgutachtens und einer Note. Können sich die Gutachter nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Einholen eines dritten Gutachtens.

Erreicht der Kandidat für die Diplomarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält er die Möglichkeit, im Einvernehmen mit der betreuenden Lehrkraft die vorgelegte Arbeit zu verbessern oder ein zweite Diplomarbeit über ein neues Thema zu verfassen. Die Diplomarbeit muß dann erneut spätestens nach sechs Monaten vorgelegt werden. Maßgeblich für die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes ist die Dauer der schriftlichen Mitteilung an den Kandidaten, dass er die Diplomarbeit nicht bestanden hat.

- (5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fächern und in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erreicht wird.
- (6) Ist die Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muß spätestens nach einem Jahr erfolgen.
- (7) Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (8) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note "nicht ausreichend" erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden können. Der

Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

- (9) Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Zeugnis und Diplom

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in welchem die Daten der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung vermerkt sind.
- (2) Das Diplom wird vom Rektor der Hochschule für Musik Freiburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Hat der Kandidat mehrere Hauptfächer absolviert, erhält er für jedes Hauptfach ein Diplom.
- (4) Über die bestandene Diplomprüfung ist ferner ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fächern der Diplomprüfung erzielten Noten enthält. Hat der Kandidat Zusatzfächer absolviert, werden ihm diese im Zeugnis bescheinigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor zu unterzeichnen.

V. Schlußbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Bibliothek ausgehändigt werden.

§ 24

Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.
- (2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang "Diplom-Musiklehrer".

§ 25

Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, so erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musiklehrer vom 24.01.96 tritt damit außer Kraft. Ebenso tritt die Zwischenprüfungsordnung vom 24.2.96 bezüglich des Studienganges Diplom-Musiklehrer außer Kraft.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im 3. oder einem höheren Semester befinden, können auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 24.01.96 geprüft werden.

Freiburg, den 22. Dezember 2000

Hochschule für Musik
Freiburg im Breisgau
- Die Rektorin -

(Prof. Dr. Mirjam Nastasi)

Anlage zur Prüfungsordnung

für die Diplom-Musiklehrerprüfung (Prüfungsanforderungen)
an der Hochschule für Musik Freiburg i. Br.

I. Diplom-Vorprüfung

1. Musiktheorie:
 - a) Schriftliche Prüfung:
4stimmiger Choralsatz oder Liedsatz
Aussetzen eines bezifferten Basses
Dauer: ca. 3 1/2 Stunden
 - b) Mündliche Prüfung:
Analyse eines kürzeren Stückes (vorwiegend der Klassik und Romantik)
mittleren Schwierigkeitsgrades. Primavista-Analysen kleiner Stücke oder
kurzer Abschnitte aus größeren Werken, Spiel erweiterter Kadenz,
Modulationen oder Liedspiel.
Dauer: ca. 25 Minuten
2. Gehörbildung I (melodisch-rhythmisches Hören, Solfège):
 - a) Schriftliche Prüfung:
einstimmiges tonales Diktat, einstimmiges atonales Diktat, Rhythmus-
diktat
Dauer: ca. 45 Minuten
 - b) Mündliche Prüfung:
Absingen melodischer Linien (auch atonal); Darstellen von Rhythmen und
rhythmischen Kombinationen
Dauer: ca. 15 Minuten
3. Gehörbildung II (harmonisches Hören):
 - a) Schriftliche Prüfung:
2- und 3stimmiges Diktat
Dauer: ca. 60 Minuten
 - b) Mündliche Prüfung:
Bestimmung von Akkordformen, Akkordverbindungen und Modula-
tionswegen, evtl. anhand von Literaturbeispielen verschiedener Stil-
richtungen.
Dauer: ca. 15 Minuten

4. Klavier bzw. Cembalo (soweit nicht Hauptfach Gitarre, Laute, Cembalo/ Fortepiano oder Akkordeon)

Das Prüfungsrepertoire kann variabel gestaltet werden (Originalliteratur, Ensemblespiel, Improvisation, Blattspiel), muß aber mindestens 2 Originalwerke (oder einen Satz aus einem Zyklus) enthalten.

Dauer: ca. 15 Minuten

5. Musikwissenschaft:

- 5.1 Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.):

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer 3 Themen. Die Themen der Klausurarbeit und der Diplomarbeit dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Themenwahl muß den vielfältigen Erscheinungen der Musik Rechnung tragen; sie soll zeigen, daß der Kandidat unterschiedliche Herangehensweisen der Musikwissenschaft beherrscht. Die Prüfung muß nicht auf die vereinbarten Themen beschränkt bleiben.

- 5.2 Klausur (ca. 3 1/2 Stunden):

Die Themen der Klausur erwachsen in der Regel aus einer der im Prüfungssemester angebotenen Lehrveranstaltungen des Prüfers; zusätzlich kann vom Prüfer ein freies Thema gestellt werden. Wird für die Diplomarbeit (vergleiche § 21 Abs. 4 der Prüfungsordnung) ein musikwissenschaftliches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikpädagogik statt.

6. Musikpädagogik

- 6.1 Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Min.):

Der Kandidat vereinbart mit dem Prüfer 3 Themen, die verschiedenen Bereichen entstammen. Die Themen der Klausurarbeit und der Diplomarbeit dürfen nicht mit den Prüfungsthemen übereinstimmen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die vereinbarten Themen, sondern erstreckt sich auch auf das geforderte musikpädagogische Grundwissen.

- 6.2 Klausur (Dauer ca. 3 1/2 Stunden):

Wird für die Diplomarbeit ein musikpädagogisches Thema gewählt, so findet die Klausur nur im Fach Musikwissenschaft statt.

7. Für Kandidaten mit dem Hauptfach Gesang

7.1 Sprecherziehung

- Beherrschung der deutschen Aussprache (gemäßigte Hochlautung)
- Vortrag von Lyrik- und Prosatexten aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- Vortrag eines Monologs bzw. Dialogs aus dem Theater- oder Musiktheaterbereich.

Dauer der Prüfung: ca. 20 Min.

7.2 Italienisch

- Gespräch in italienischer Sprache, um die Grundkenntnisse des Prüfungskandidaten feststellen zu können.
- Lektüre eines vorbereiteten Operntextes (Rezitativ, Arie) aus einer italienischen Oper und anschließende Übersetzung: es wird hier besonders auf die Aussprache geachtet
- Diktat eines dem Prüfungskandidaten unbekanntes Textes.

Prüfungsdauer: ca. 20 Minuten

8. Zusätzliche Prüfungsteile für Kandidaten mit dem Zweiten Hauptfach Musiktheorie:

8.1 Partiturspiel

Ein vorbereitetes Stück mittlerer Schwierigkeit (wahlweise Chor- oder Orchesterpartitur), als Primavista-Aufgaben eine vierstimmige Chorpartitur in alten Schlüsseln und ein leichter klassischer Sinfoniesatz.

Dauer: ca. 20 Minuten

8.2 Generalbaßspiel

Als vorbereitetes Stück ein Rezitativ mit Arie aus dem Spätbarock; als Primavista-Aufgabe ein leichteres Stück (z.B. aus den Schemelli-Liedern von J.S. Bach)

Dauer: ca. 15 Minuten

II. Diplomprüfung

1. Hauptfach

Die Diplomprüfung im Hauptfach besteht aus einem Programm von insgesamt 60 Minuten Dauer mit Werken der Solo- und Kammermusikliteratur (je nach Fach auch andere Ensembletypen) aus verschiedenen Stilrichtungen, einschließlich Blattspiel bzw. Blattsingen, soweit Blattspiel bzw. Blattsingen nicht im Rahmen der Methodik-Prüfung geprüft wurde.

In der Diplomprüfung im Hauptfach Cembalo soll mindestens ein Werk des Prüfungsprogramms auf einem anderen historischen Tasteninstrument (z.B. Fortepiano) vorgetragen werden.

Im Hauptfach Klavier muß die Prüfung ein Werk der Kammermusikliteratur enthalten, sofern Kammermusik nicht Wahlpflichtfach ist.

2. Methodik des Hauptfaches

Die Prüfung besteht aus 2 Lehrproben unterschiedlichen Charakters sowie einem Prüfungsgespräch über Inhalte des Faches Methodik.

Im Rahmen der Methodik-Prüfung wird zugleich Blattspiel bzw. Blattsingen geprüft, sofern dies nicht Bestandteil der Hauptfachprüfung ist. Die Entscheidung darüber wird in den Fachgruppen getroffen.

Gesamtdauer: ca. 90 Minuten

3. Zweites Hauptfach Musiktheorie:

3.1 Klausur (ca. 5 Stunden)

- a) Größerer motettischer Satz im strengen Stil (drei- und vierstimmig mit zweistimmigen Zwischenteilen)
- b) vierstimmige Fugenexposition mit erstem Zwischenspiel
- c) eine Satzaufgabe aus einem stilistischen Bereich des 20. Jahrhunderts

Von den 3 Aufgabenbereichen a) - c) sind 2 nach freier Auswahl zu bearbeiten.

Für jede Satzaufgabe werden mehrere Themen zur Wahl gestellt.

3.2 Mündliche Prüfung (Dauer ohne a) ca. 60 Minuten)

- a) Vortrag über ein selbstgewähltes Thema aus dem Bereich der Musiktheorie (ca. 45 Minuten)
- b) Analyse eines Werkes aus dem 18. oder 19. Jahrhundert (ca. 45 Min. Vorbereitungszeit)
- c) Primavista-Analyse (mit Darstellung am Klavier) harmonischer Zusammenhänge aus einem vorgelegten Stück (vorzugsweise aus dem Stilbereich der Romantik).
- d) Fragen zu kompositorischen Verfahrensweisen, aufgezeigt an Musik des 16., 17. und 18. Jahrhunderts.
- e) Frei gewähltes Spezialgebiet.

Der Vortrag oder das frei gewählte Spezialgebiet soll auf die Musik des 20. Jahrhunderts bezogen sein.

4. Methodik des Hauptfaches Musiktheorie

Die Prüfung besteht aus zwei Lehrproben für Gruppen von 4-6 Studenten oder Schülern mit jeweils einer Lehrprobe auf dem Gebiet des Kontrapunkts und einer auf dem Gebiet der Harmonielehre und Analyse mit anschließendem Kolloquium.

Gesamtdauer: ca. 90 Minuten

5. Zweites Hauptfach Gehörbildung

5.1 Schriftliche Prüfung

- a) - 1 dreistimmiges rhythmisches Diktat vom Band mit Originalinstrumenten
- 1 zweistimmiges atonales Diktat
- 1 vierstimmiges polyphones Diktat (z.B. Fugenexposition)

Dauer: ca. 90 Minuten

- b) Textvergleich einer Bandaufnahme mit einer vorgelegten Partitur (Fehlererkennung und -korrektur)

Dauer: ca. 45 Minuten

5.2 Mündliche Prüfung

Formal-harmonisch-instrumentatorisch-stilistische Analyse nach Gehör.
 Realisierung einzelner Passagen aus vorgelegten Partituren mit
 Diskussion fachdidaktischer Aspekte.
 Dauer: ca. 45 Minuten

6. Methodik des Hauptfaches Gehörbildung

Die Prüfung besteht aus 2 Lehrproben und einem Gespräch zur Fachdidaktik.
 Eine Lehrprobe ist mit einer Gruppe von Anfängern, die andere mit einer
 Fortgeschrittenengruppe durchzuführen.
 Gesamtdauer: ca. 90 Minuten.

7. Zweites Hauptfach Rhythmik

- a) Vorführung einer Gruppenchoreographie nach selbständiger Einstudie-
 rung mit einem Thema eigener Wahl (ca. 20 Minuten).
- b) Gestaltung einiger Aufgaben aus dem Arbeitsgebiet Improvisation (ca. 45
 Minuten).
- c) Lehrprobe mit einer Erwachsenenengruppe über musikalisch-rhythmische
 Übungen/rhythmische Bewegungsgestaltung (ca. 30 bis 45 Minuten).
- d) Lehrprobe mit einer Kindergruppe über Übungen aus der "Rhythmischen
 Erziehung" (ca. 30 bis 45 Minuten).
 Beide Lehrproben sollen schriftlich ausgearbeitet werden.

8. Zweites Hauptfach Elementare Musikpädagogik:

- a) Vorführung einer Gruppenstudie (Thema nach eigener Wahl) (ca. 20
 Min.)
- b) Lehrprobe mit einer Erwachsenenengruppe (ca. 45 Minuten)
- c) Lehrprobe mit einer Kindergruppe (ca. 30-45 Minuten)
- d) Prüfung in instrumentaler Improvisation/Bewegungsbegleitung (ca. 45
 Minuten)

III. Zusatzfach Dirigieren

1. Chorprobe (Dauer ca. 30 Minuten). Das Werk wird spätestens eine Woche vor der Prüfung genannt.
2. Orchesterprobe (Dauer ca. 30 Minuten). Das Werk wird vom Kandidaten ausgewählt.
3. Gesang
 - Vortrag von 3 Werken aus verschiedenen Epochen
 - Markieren aller Gesangsstimmen eines vorgegebenen Chorwerkes
 - Kolloquium über die sängerischen Schwierigkeiten in den jeweiligen Stimmen und gegebenenfalls Vorschläge für stimmbildnerische HilfestellungenGesamtdauer: ca. 30 Minuten
4. Partiturspiel :
 - a) Der Kandidat erhält in einer Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten
 - eine Chorpartitur
 - eine leichte Orchesterpartitur, wobei der musikalische Zusammenhang sinnvoll darzustellen ist.
 - b) Vortrag einer vorbereiteten Orchesterpartitur (Satz oder Teil eines Satzes).
 - c) Prima vista: Klavierpart aus einem Kammermusikwerk oder Klavierauszug (jeweils kurzer Ausschnitt).
 - d) Nachweis partiturkundlicher Kenntnisse anhand einer Partitur und prima vista-Spiel einzelner Stimmen oder Stimmgruppen transponierender Instrumente.Gesamtdauer: ca. 30 Minuten

Hiermit genehmige ich die vom Senat am 17.11.2004 verabschiedete Änderung der Prüfungsordnung "Diplom-Musiklehrer" zum Bereich "Wahlpflichtfächer".
Freiburg, 22.11.2004

Prof.Dr. Mirjam Nastasi, Rektorin